

Kernforderungen des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. für ein „Gebäudeenergiegesetz“

Im Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung festgeschrieben, dass sie „das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und damit die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umsetzen“ wird. Nachdem die Gesetzesinitiative in der letzten Legislaturperiode gescheitert war, besteht nun dringender Handlungsbedarf. Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. hat daher neun zentrale Kernforderungen zusammengestellt, die für das kommende Gebäudeenergiegesetz eine wichtige Rolle spielen.

1. Einfache und klare gesetzliche Forderungen bei der Gebäudeenergie

Die rechtlichen Vorgaben der letzten zehn Jahre zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich haben in Deutschland nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Es gilt gerade jetzt langfristige Rahmenbedingungen mit Blick auf das Jahr 2050 aufzustellen, um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands zu erreichen. Stark vereinfachte Regularien mit sehr wenigen Ausnahmen und geringem Nachweisaufwand sollen zukünftig für Transparenz sorgen. Um dies zu realisieren ist eine Abkehr vom Referenzgebäudeverfahren der EnEV 2009 und von den Effizienzhausstandards der KfW notwendig. (Es soll nicht mehr das Referenzgebäude abzüglich eines Prozentwerts als Standard gelten, sondern es sollen klare Zielwerte festgelegt werden.)

2. Verbesserung der Energiestandards bei Neubau und Sanierung

Die Mindestwerte für den Wärmeschutz gemäß der aktuellen Energieeinsparverordnung sind durch langfristig geltende, zukunftsfähige Standards anzupassen. Orientierung bieten die Vorgaben der KfW-Einzelmaßnahmen.

Nur eine Verbesserung der bisherigen Energiestandards und eine Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle bringen echten Fortschritt in der Baupraxis und stellen eine nationale Umsetzung des geforderten Nearly-Zero-Energy-Standards sicher. Die Qualitätsanforderungen und deren Verschärfungen hinsichtlich des Wärmeschutzes an die Gebäudehülle sollen für mindestens 25 Jahre festgeschrieben werden. Der Einsatz erneuerbarer Energieträger soll stetig erhöht werden, dabei sollen die saisonalen Verläufe von Verfügbarkeit und Bedarf berücksichtigt werden.

3. Transparente und verständliche Berechnungen und Nachweise für alle Baubeteiligten

Planer, Prüfer, Ausführende und sowieso Laien scheitern derzeit regelmäßig an der Komplexität der aktuellen Gesetzgebung zur Energieeffizienz im Gebäudebereich. Eine vereinfachte Nachweisführung z.B. über U-Werte der Bauteile in Kombination mit dem CO₂-Fußabdruck der eingesetzten Energieträger sollen bei allen Baubeteiligten für Transparenz sorgen. Ergänzend sichern einfache

Wärmebrückennachweise, schematische Lüftungskonzepte und eine obligatorische Dichtheitsprüfung für alle Gebäude flächendeckend und praxisnah eine hohe Bau- und Sanierungsqualität.

4. Bei Neubauten sind Mindestanforderungen an den Energiebedarf nachzuweisen

Für die allermeisten Gebäude sollen energetische Vorgaben im Sinne von Punkt 2 über Mindestanforderungen an einzelne Bauteile nachgewiesen werden.

Für besondere Neubauten, die von diesen Vorgaben abweichen, kann ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit in Form einer Lebenszyklusbilanzierung geführt werden. Dabei ist die technische Lebensdauer der Bauteile nach VDI 2067 anzusetzen. Die VDI ist um Nachhaltigkeitsaspekte zu ergänzen. Ein Ansatz dazu kann der GEG-Entwurf von Dr. Burkhard Schulze Darup (§3 Wirtschaftlichkeit) sein.

5. Sanierungsverpflichtungen für Altbauten

Sobald Bauteile und Komponenten erneuert werden, gelten für diese Mindestanforderungen beim Wärmedurchgang. Wahlweise kann ein standardisiertes Rechenverfahren zum Nachweis der Gesamtbilanz des Gebäudes eingesetzt werden.

Bei schrittweiser Sanierung ist der Eigentümer verpflichtet, einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) zu erstellen. Gemäß der politisch geforderten Fortschritte im Gebäudebereich kann im Laufe der Zeit eine Frist zur Umsetzung der Sanierungsempfehlungen gesetzt werden.

Ausnahmen sind, wie bei Neubauten, über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer Lebenszyklusbilanzierung nachzuweisen. Bei Denkmälern und schützenswerter Bausubstanz haben Baukultur und architektonische Gestaltung Vorrang. Die Mindestanforderungen an die Bauteile sind nach Möglichkeit zu erfüllen und denkmalgerechte Planungen mit optimaler Energieeffizienz zu verbinden.

6. Vollzug aktiv angehen

Gesetzliche Vorgaben zur Energieeffizienz werden derzeit bundesweit nur in Ausnahmefällen geprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben in der Baupraxis in großer Breite und unterschiedlicher Tiefe unterlaufen werden. Erst bei regelmäßigen und konsequenten stichprobenartigen Prüfungen durch die unteren Bauaufsichtsbehörden oder externe Prüfer sowie der Verhängung von Bußgeldern bei entsprechenden Verstößen kann dieser Entwicklung entgegengewirkt und von einem tatsächlichen Vollzug gesprochen werden. Die Prüfverfahren und Bußgeldkataloge sollen flächendeckend einheitlich und einfach nachvollziehbar sein.

7. CO₂-Steuer auf alle Energieträger

Die Fortschritte bei der Energieeffizienz im Gebäudebereich sind absolut betrachtet viel zu gering. Da es sich um eine wichtige Säule der Energiewende handelt, muss zeitnah ein wirtschaftlicher Impuls für eine Aktivierung sorgen. Parallel dazu müssen die externen Kosten CO₂-intensiver Energieträger zu realen Kosten werden.

Zur wirtschaftlichen Unterstützung der Maßnahmen zur Energieeffizienz soll daher eine CO₂-Steuer auf alle Energieträger (Öl, Gas, Strom, Pellets etc.) eingeführt werden. Das soziale Gleichgewicht soll bei diesem Wirtschaftsthema besonders beachtet werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

8. Mittelfristige Einführung der Lebenszyklusbetrachtung

Derzeit spielt die Betriebsphase von Bestandsgebäuden beim Gebäudeenergieverbrauch noch die Hauptrolle. Daher ist es sinnvoll, für die meisten Bau- und Sanierungsvorhaben noch keine aufwändige Lebenszyklusbetrachtung durchzuführen.

Mit zunehmender energetischer Verbesserung des Gebäudebestands wird der Lebenszyklus von Gebäuden und Baustoffen jedoch mittelfristig eine immer wichtigere Rolle einnehmen. Insbesondere bei Ersatzneubauten sollte die im Gebäudebestand enthaltene graue Energie bilanziert werden können.

Daher sollte die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden als Wirtschaftlichkeitsnachweis zugelassen werden. Die CO₂-Einpreisung ist auch hierbei vorzunehmen. Wer aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit Anforderungen reduzieren möchte, soll dies im Rahmen eines klar definierten Rechenverfahrens nachweisen können. Werden Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt, sind diese unter einheitlichen Randbedingungen zu erstellen mit Bezugspunkt auf die reale Lebensdauer der betrachteten Maßnahme/Komponenten (Kapitalwertmethode).

9. Öffentlichkeitsarbeit und unabhängige Beratung für bessere Energiestandards

Meist ist es wirtschaftlich, bessere Energiestandards bei Neubau und Sanierung umzusetzen als dies gesetzlich gefordert wird. Ein Haupthemmnis zur Umsetzung ist dabei meist der nicht ausreichende Informationsstand und die Verunsicherung der Bauherren und Hauseigentümer. Durch eine Stärkung und Ausweitung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit und der Energieberatungsangebote soll die Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und besserer Energiestandards wirkungsvoll unterstützt werden.